Gemeinde
UNTERFÖHRING

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Gemeindebibliothek

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund des Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§1
Gebührenfreiheit

(1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.
(2) Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:

1.	Für die Ausstellung eines Ersatzausweises:	2,50 €
2.	Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das bestellte Buch zur Abholung bereit liegt.	
	Entgelt für jede positiv erledigte Fernleihbestellung:	1,50 €
3.	Kopien und Ausdrucke, pro DinA4-Seite	0,10 €

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindebibliothek benutzt und Leistungen im Sinne von §3 und §4 in Anspruch nimmt oder verursacht.

§ 3
Versäumnisgebühren

(1) Wird die in §4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Benutzung der Gemeindebibliothek festgelegte Leihfrist überschritten, muss eine Versäumnisgebühr pro Medium und Öffnungstag entrichtet werden. Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig.

Bücher und Medien für Erwachsene, Brettspiele, Konsolenspiele	0,20 € pro Öffnungstag und Medium; maximal 6 € pro Medium
Kinderbücher und -medien	0,10 € pro Öffnungstag und Medium; maximal 3 € pro Medium

Mahnschreiben

5 Öffnungstage nach Fristablauf	1. Mahnung
10 Öffnungstage	2. Mahnung
15 Öffnungstage	3. Mahnung

Für das Mahnschreiben ist jeweils eine Gebühr von 1,00 € fällig, unabhängig davon, ob der Brief bereits angekommen ist.
Hat die 3. Mahnung keinen Erfolg, wird von der Gemeindebibliothek eine Rechnung über die nicht zurückgegebenen Medien zum Wiederbeschaffungspreis gestellt.

(2) Für Kindertagestätten, Schulen, Altenheime und Gemeindeinstitutionen werden keine Mahn- und Säumnisentgelte erhoben.
(3) Die Mahngebühren sind in bar in der Gemeindebibliothek zu entrichten.

§ 4
Auslagen

(1) Der Benutzer der Gemeindebibliothek muss Auslagen, für die von ihm verursachten Beschädigungen und Aufwendung, auf Anforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Unterföhring, 21.11.2025
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister